

Bregenz, 29. Juni 2009

Information für die Mitteilung der Personalvertretung im Rahmen der Konferenz:

I. Das neue Gehaltsgesetz:

Das Wichtigste im Überblick:

1. Einigung der Schulpartner zu den „schulautonomen Tagen“.
2. Die Abendschulregelung (4/3 Umrechnung pro Stunde) gilt für Stunden ab 18:45 Uhr.
3. Das Zeitkontomodell (Pragm. + VL)
4. Altersteilzeit: Gehaltsgesetz § 116d. (3) (nur Pragm.)
5. Die Prüfungsgebühren werden um ein Drittel, die Maturavorbereitungsabgeltung (GG Par.63b) wird um ein Fünftel gekürzt.
6. Abgeltungen f. Elternabende und SGA/Schulforum fallen weg: Gehaltsgesetz neuer Par. 116d. (1) Die für die Besorgung von zusätzlichen Tätigkeiten im Rahmen der Schulpartnerschaft an Schulen gemäß Par. 19 GehG (in Verbindung mit Par. 22 VBG) zuerkannte Belohnung entfällt mit Ablauf des 31. August 2009. (Andere administrative Belohnungen werden nun doch nicht verändert.)
7. MDL-Faktor 1,3 statt 1,432,
8. Entfall der Bildungszulage
9. Entfall der MDL an Allerseelen und Landespatron
10. 3 Seminartage statt bisher 5 Seminartage ohne MDL - Abzug
11. 10 zusätzliche Gratissupplierungen
12. Umwandlung von II-L in I-L wird/soll im Rahmen der Gesetze rascher umgesetzt werden. (Nach fünf Jahren fix)
13. (Auch bei LandeslehrerInnen gibt es nun die Regelung (wie bei BundeslehrerInnen), dass man sich nicht gegen bis zu 5 Überstunden wehren kann).

Das Wichtigste kurz zusammengefasst:

Ad 1. **Schulautonome Tage:** An „reinen Oberstufenformen“ (nur Schüler/innen ab der 9. Schulstufe) bleibt die bisherige Regelung aufrecht (bis zu 5 schulautonomen Tagen, die im SGA beschlossen werden). Für alle anderen Schulen werden zwei Tage, das sind die beiden Freitag-Zwickeltage nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam, bundesweit freigegeben. Die am Schulstandort schulfrei erklärten Tage sind spätestens mit der Schulnachricht des vorangehenden Schuljahres bekannt zu geben.

Ad 3. **Zeitkonto** (§ 61 Abs. 13 bis 19 Gehaltsgesetz):

- Ab Schuljahr 2009/10
- Mehrdienstleistungen können auf Wunsch der Lehrkraft nicht vergütet, sondern als Zeitguthaben gespeichert werden. Der Verbrauch des „angesparten“ Zeitguthabens erfolgt grundsätzlich nur in Form einer mindestens 50%-igen Freistellung für ein ganzes Unterrichtsjahr.
- Möglich für Pragmatisierte (Beamte) und Vertragslehrer/innen (unbefristet IL [Entlohnungsschema] und vollbeschäftigt)
- Zu beachten:
 - Erklärung ist bis 30. September des betreffenden Unterrichtsjahres abzugeben und ist unwiderruflich.
 - MDL können zur Gänze oder in einem bestimmten %-Satz als Wochen-Werteinheiten dem Zeitkonto gutgeschrieben werden.
 - Jahresnorm ist 720 WE.
Bsp: 5 MDL – durchschnittlich 36 Wochen geleistet → 180 WE werden auf das Zeitkonto gutgeschrieben.
→ Zwei (vier) Jahre durchschnittlich 5 MDL → eine 50 %-ige (100%-ige) Freistellung für ein ganzes Jahr bei vollem Bezug möglich.
 - Die gutgeschriebenen Wochen-Werteinheiten können ab Beginn des 50. Lebensjahres „verbraucht“ werden.
 - Die frei werdenden Wochenstunden müssen von einer neu aufzunehmenden Lehrkraft übernommen werden.
 - Der Verbrauch ist zu bewilligen (keine wichtigen dienstlichen Interessen).
 - Eine Freistellungen bis zum Pensionsantritt muss bewilligt werden!
 - Mindestens für ein ganzes Schuljahr (außer bei Pensionierung!)
 - im Ausmaß von 50% bis 100% Prozent der Lehrverpflichtung (Herabsetzung)
 - Für eine volle Freistellung ist die Zahl von 720 Wochen-Werteinheiten erforderlich
 - Während einer gänzlichen Freistellung darf die Lehrkraft nicht zur Dienstleistung herangezogen werden
 - Während einer teilweisen Freistellung besteht ein Schutz gegen zusätzliche dienstliche Inanspruchnahme wie während der Herabsetzung der Lehrverpflichtung
 - Nicht durch Freistellung verbrauchte Wochen-Werteinheiten sind unter Zugrundelegung der aktuellen (Antragstellung, Ausscheiden ...) besoldungsrechtlichen Stellung zu vergüten.
 - Auf Antrag,
 - Im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand
 - oder der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe

Ad 4. **Altersteilzeit:** (Gehaltsgesetz Par. 116d. (3))

- Ab Schuljahr 2009/10
- Möglich für Pragmatisierte (Beamte) mit herabgesetzter Lehrverpflichtung.
- Auf Antrag der/des Lehrerin/Lehrers umfasst die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag auch die durch die Herabsetzung entfallenen Bezüge und Sonderzahlungen. → Freiwillige Aufzahlung des Pensionsbeitrages.
- Zu beachten:
 - Ob sich diese Maßnahme für die Lehrer/innen rechnet, sollte im Einzelfall geprüft werden.
 - Antrag kann im entsprechenden Schuljahr (auch im Nachhinein) gestellt werden.

Vertragsbedienstete werden wahrscheinlich die Möglichkeit der Arbeitsteilzeit nutzen können:
Arbeitszeit auf 40 – 60% verringern bei 70 – 80% Gehalt.

Hier müsste nur ein schon bestehendes Gesetz aus dem ASVG wieder angewendet werden. Bisher sei die Altersteilzeit mit der Aufnahme eines Arbeitslosen verknüpft gewesen. Daraufhin wurde das Gesetz nicht mehr angewandt. Das BKA will in Zukunft die bestehende ASVG-Regelung auch auf Lehrer/innen anwenden. Dazu keine neue Gesetzesregelung.

Ad 7) **MDL-Faktor 1,3 statt 1,432:**

Bsp: Gehaltsstufe 10 L1: € 3.165,50

Bisher : € 45,33 pro MDL/Woche (€ 3.164,50 * 0,01432)

Neu : € 41,15 pro MDL/Woche (€ 3.164,50 * 0,013)

Vergleich: Eine 14mal ausbezahlte „normale“ Stunde: € 61,53

II. Weisungsrecht der LSIs:

Das Bundeskanzleramt stellte im Widerspruch zu früheren Aussagen fest, dass „jedes Dienstaufsichtsorgan auch ohne Information der Schulleitung ein Weisungsrecht hat“. Damit gilt die Einhaltung des Dienstweges nicht von oben nach unten.

Damit haben wir keine Freude und hoffen, dass ein PVAK – Verfahren dies widerrufen wird.

III. BIFIE - Studie:

Die neueste Studie des BIFIE zur Arbeitszufriedenheit der Lehrer/innen ist in ihren Ergebnissen in den Medien falsch dargestellt oder vom BIFIE falsch kolportiert worden. Statt die „Lehrer sind mit ihrem Arbeitsumfeld zufrieden“ müsste es heißen, „die Lehrer sind mit ihrer Arbeit zufrieden“.

IV. Deutsch – Förderstunden für Migrantinnen/Migranten (nur HAK/HAS):

Achtung: Es müssen mindestens 60 Stunden Blockunterricht VOR der Prüfung gehalten werden. (Manche Schulen hielten den Rest der Stunden nun sinnloserweise nach der Prüfung ab.)

V. Zentralmatura BMHS:

Laut Terminplan des bmukk ist die Zentralmatura in der BMHS für das Schuljahr 2014/15 geplant. Wie sich das bmukk die Zentralmatura für die BMHS vorstellt, gibt es derzeit nur Mutmaßungen. Aber soviel kann (v)erraten werden: Es wird sicher keine „echte“ Zentralmatura, sondern eine $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ zentrale Matura – also weder „Fisch noch Fleisch“, wie in der AHS. Im Herbst wird uns das bmukk wahrscheinlich Genaueres mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Sparr

Manfred Sparr Vorsitzender FA-BMHS

Die PV ist immer und für alle da!



SCHÖNE und ERHOLSAME FERIEN –
Ihr habt sie euch verdient!

